

**Beurlaubung zur Teilnahme an Konfirmandenrüstzeiten oder an
Einkehrtagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die
evangelische Konfirmation oder die katholische Firmung
(Thüringen)**

Schreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 24. Januar 2002,
GZ 3/2 A2/51030-0

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der ThürSchulO (Kennzahl 20.00) können Schüler in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden.

Zur Vereinheitlichung der bisherigen Praxis wird festgestellt, dass die beabsichtigte Teilnahme an einer Rüstzeit oder an Einkehrtagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die evangelische Konfirmation oder die katholische Firmung als dringender Ausnahmefall im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO für die zweimalige Beurlaubung von jeweils bis zu zwei Unterrichtstagen anzusehen ist.

Die Befreiung soll gewährt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.